

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2010/155

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Wichelmann / 604-200

Datum: 11.11.2010

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---|------------|------------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr | 29.11.2010 | öffentlich |
| Verwaltungsausschuss | 07.12.2010 | nicht öffentlich |
| Rat der Gemeinde | 14.12.2010 | öffentlich |

Erlass der neunten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Straßenreinigungsgebühren

Beigefügt sind die Kostenrechnungen für die Straßenreinigung der Jahre 2008 und 2009 mit einer Hochrechnung für das Jahr 2010. Diese Nachkalkulationen weisen Gebührenterdeckungen für alle Jahre aus. Es ist davon auszugehen, dass die Gebühr ab dem Jahr 2011 steigen muss.

Die künftige Gebühr sollte in einer Gebührenkalkulation für die Jahre 2011 bis 2013 ermittelt werden. Grundlage für diese Kalkulation sollte eine Neuausschreibung der Leistung der Straßenreinigung sein. Diese Ausschreibung ist auch erfolgt, das Ergebnis wird aber rechtlich bestritten. Gegenwärtig können wir das Ergebnis noch nicht verwerten und daher auch keine Kalkulation vorlegen. Die Rechtslage soll bis zur Sitzung geklärt und eine Kalkulation nachgereicht werden. Der in der Anlage beigefügte Satzungsentwurf wird dann um die Gebührensätze ergänzt.

Weitere redaktionelle Änderungen der Satzung

In der Straßenreinigungsverordnung ist geregelt, in welcher Art und wie oft die gemeindlichen Straßen zu reinigen sind. Zum 01.01.2005 wurden in der Verordnung die Regelungen zur Reduzierung der Reinigungshäufigkeit umgesetzt. In § 3 Abs. 3 der Straßenreinigungsgebührensatzung wird lediglich deklaratorisch die Reinigungshäufigkeit erwähnt. Hier ist der Satzungstext seinerzeit versehentlich nicht geändert worden. Dies sollte nun nachgeholt werden.

Ebenso wie die Hundesteuersatzung haben wir auch die Straßenreinigungsgebührensatzung von einem Fachanwalt überprüfen lassen. Dieser hat aber nur eine Ergänzung in § 2 Abs.1 vorgeschlagen. Hier ist geregelt, dass die Eigentümer der anliegenden Grundstücke einer Straße gebührenpflichtig sind und dass hierzu auch solche Grundstücke zählen, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Die Rechtsprechung hat festgesetzt, dass dies nicht gilt, wenn der Streifen zwischen Grundstück und Straße weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist. Diese Ergänzung sollten wir zur Klarstellung in die Satzung aufnehmen.

Beschlussvorschlag:

Die anliegende neunte Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung wird beschlossen.

Externe Anlagen:

1. Kostenrechnung 2008 und 2009 mit Hochrechnung 2010
2. Entwurf der neunten Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung

Gleichlautender Beschlussvorschlag des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Fremdenverkehr 29.11.2010 und des Verwaltungsausschusses 07.12.2010 für den Rat 14.12.2010